

Die Begründung des Einleitungsbeschlusses sei rechtswidrig, da darin weder die von der Rechtsprechung für die Feststellung der Selektivität einer Beihilfe geforderte Vergleichbarkeitsprüfung erwähnt noch summarische, selbst vorläufige Gründe angegeben würden, weshalb gemäß dieser Vergleichbarkeitsprüfung die Selektivität der streitigen Maßnahme zu bejahen sei. Das Gericht dürfe sich nicht darauf berufen, dass der Einleitungsbeschluss vorläufig sei, um fehlerhafte Anforderungen an die Begründung zu stellen. Im Hinblick darauf, dass der Einleitungsbeschluss in der Durchführung begriffen sei und daher umfangreiche Rechtsfolgen für seine Empfänger habe, hätte das Gericht insbesondere eine Begründung von der Kommission fordern müssen, die im Einklang mit den von der Rechtsprechung betreffend die Selektivität aufgestellten Anforderungen stehe, selbst wenn diese Begründung knapp und vorläufig ausfalle.

2. Rechtsfehler bei der Prüfung der Anwendung von Art. 107 Abs. 1 AEUV in Bezug auf die Selektivität der streitigen Maßnahme

Das Gericht sei bei der Prüfung der von der Kommission vorgenommenen Einstufung der streitigen Maßnahme als selektiv zu einem mit mehreren Rechtsfehlern behafteten Ergebnis gekommen. Nicht nur habe das Gericht rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die rechtlichen Kriterien für die Überprüfung, ob eine Maßnahme selektiv sei, unterschiedlich seien, je nachdem, ob die fragliche Maßnahme vor oder nach der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens beurteilt werde, sondern es habe auch einen Rechtsfehler begangen, indem es die Beweislast umgekehrt und nicht festgestellt habe, dass die Kommission einen Fehler begangen habe, als sie in der Begründung des Einleitungsbeschlusses zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die streitige Maßnahme selektiv sei und/oder sie die Selektivität der Maßnahme nicht gesetzeskonform dargelegt habe.

(¹) ABl. 2018, C 80, S. 20.

Vorabentscheidungsersuchen der Corte costituzionale (Italien), eingereicht am 22. November 2021 — E.D.L.

(Rechtssache C-699/21)

(2022/C 73/18)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte costituzionale

Partei des Ausgangsverfahrens

E.D.L.

Vorlagefrage

Ist Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl (¹) im Licht der Art. 3, 4 und 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass die vollstreckende Justizbehörde, wenn sie der Auffassung ist, dass die Übergabe einer Person, die an einer schweren, chronischen und möglicherweise irreversiblen Krankheit leidet, die Gefahr eines schweren Gesundheitsschadens mit sich bringen könnte, die ausstellende Justizbehörde um Informationen ersuchen muss, die es ermöglichen, das Bestehen dieser Gefahr auszuschließen, und die Übergabe ablehnen muss, wenn sie derartige Zusicherungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhält?

(¹) Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen der Corte costituzionale (Italien), eingereicht am 22. November 2021 — O.G.

(Rechtssache C-700/21)

(2022/C 73/19)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte costituzionale

Partei des Ausgangsverfahrens

O.G.

Vorlagefragen

1. Steht Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI⁽¹⁾ des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, ausgelegt im Licht von Art. 1 Abs. 3 dieses Rahmenbeschlusses und Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta), einer Regelung wie der italienischen entgegen, wonach es den vollstreckenden Justizbehörden — im Rahmen eines Verfahrens über einen Europäischen Haftbefehls zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Maßregel der Sicherung — absolut und automatisch verwehrt ist, die Übergabe von Drittstaatsangehörigen, die sich im italienischen Hoheitsgebiet aufhalten oder dort wohnen, unabhängig von den Verbindungen, die sie zu diesem Gebiet haben, abzulehnen?
2. Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird: Anhand welcher Kriterien und Bedingungen sind diese Verbindungen als so erheblich anzusehen, dass die vollstreckende Justizbehörde die Übergabe ablehnen muss?

⁽¹⁾ ABl. 2002, L 190, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation du Grand-Duché de Luxembourg (Luxemburg),
eingereicht am 1. Dezember 2021 — GV/Caisse nationale d'assurance pension**

(Rechtssache C-731/21)

(2022/C 73/20)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation du Grand-Duché de Luxembourg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: GV

Kassationsbeschwerdegegnerin: Caisse nationale d'assurance pension

Vorlagefrage

Steht das Recht der Europäischen Union, insbesondere die Art. 18, 45 und 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union⁽¹⁾, Bestimmungen des Rechts eines Mitgliedstaats wie Art. 195 des luxemburgischen Code de la sécurité sociale (Sozialgesetzbuch) sowie den Art. 3, 4 und 4-1 der Loi modifiée du 9 juillet 2004 relative aux effets légaux de certains partenariats (Gesetz vom 9. Juli 2004 über die Rechtswirkungen bestimmter Lebenspartnerschaften in geänderter Fassung) entgegen, nach denen die Gewährung einer Hinterbliebenenpension an den überlebenden Lebenspartner einer im Herkunftsmitgliedstaat wirksam eingegangenen und eingetragenen Lebenspartnerschaft, die ihm wegen der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit durch den verstorbenen Lebenspartner im Aufnahmemitgliedstaat zusteht, von der Voraussetzung abhängig gemacht wird, dass die Lebenspartnerschaft in einem Register eingetragen ist, das vom Aufnahmemitgliedstaat geführt wird, um die Erfüllung der materiellen Voraussetzungen zu überprüfen, die das Recht dieses Mitgliedstaats vorsieht, um eine Lebenspartnerschaft anzuerkennen und sicherzustellen, dass sie Dritten entgegengehalten werden kann, während die Gewährung einer Hinterbliebenenpension an den überlebenden Lebenspartner einer im Aufnahmemitgliedstaat eingegangenen Lebenspartnerschaft allein von der Voraussetzung abhängt, dass die Lebenspartnerschaft dort wirksam eingegangen und eingetragen wurde?

⁽¹⁾ ABl. 2011, L 141, S. 1.